



Die Verbraucherzeitung



Verbraucherzentrale
Baden-Württemberg

Einladung

**zur Mitglieder-
versammlung der
Verbraucherzentrale
Baden-Württemberg e.V.
am Mittwoch
11. November 2026, 10 Uhr**
hybrid:
Paulinenstraße 47, 70178 Stuttgart
und über Webkonferenz.

Tagesordnung

1. Begrüßung
2. Grußwort
3. Wahl eines Protokollführers/
einer Protokollführerin
4. Annahme der Tagesordnung
5. Feststellung der Beschlussfähigkeit
6. Genehmigung Protokolls
Mitgliederversammlung
vom 21. Mai 2026
7. Bericht des Verwaltungsrats
8. Bericht der Vorständin
9. Aktuelle verbraucherpolitische
Themen
10. Information zur Finanzierung
der Verbraucherzentrale
11. Wirtschaftsplan 2027
12. Anträge
13. Verschiedenes

Alle fördernden Mitglieder der Verbraucherzentrale sind zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung herzlich eingeladen (Satzung §4)

Das Recht Anträge zu stellen und zu wählen haben jedoch nur die Vertreter:innen der ordentlichen Mitglieder (Satzung §8)

Anmeldung:

Bitte bis spätestens 2. November 2026 per Telefon unter 0711/66918045 oder über E-Mail an anmeldung@vz-bw.de

Bargeld unerwünscht

Im Parkhaus, am Stadioneingang oder am Automaten heißt es immer öfter: „Kein Bargeld“. Selbst bei einzelnen Behörden kann man heute nicht immer bar bezahlen. Wer bar zahlen will oder auf Bargeld angewiesen ist, steht dann vor einem ganz praktischen Problem. Noch sind solche Fälle im stationären Handel eher die Ausnahme. Von einer flächendeckenden Verdrängung des Bargelds kann derzeit keine Rede sein. Wohl aber wächst die Zahl konkreter Hürden im Alltag.

Für Verbraucher:innen ist das mehr als eine lästige Umstellung. Bargeld schützt die Privatsphäre, weil es ohne digitale Datenspur genutzt werden kann. Es funktioniert offline, unabhängig von Apps, Kontozugang und

Zahlungsarten vor Vertragsschluss klar erkennbar vorgegeben werden. Genau hier liegt das Problem: Solange Bargeld gesetzliches Zahlungsmittel ist, muss es im Alltag auch tatsächlich einsetzbar bleiben. Dafür



© standret / AdobeStock

digitaler Infrastruktur. Für viele bleibt Bargeld deshalb die einzige verlässlich nutzbare Möglichkeit, im Alltag zu bezahlen, ohne auf digitale Zahlungswege angewiesen zu sein. Das betrifft nicht nur Kinder und Jugendliche, manche Ältere, Menschen in prekären Lebenslagen und Menschen mit Behinderungen, sondern im Grundsatz jeden. Wenn Bargeld ausgeschlossen wird, erschwert das die Teilhabe am gesellschaftlichen Leben. Spätestens bei einem großflächigen Stromausfall zeigt sich zudem, dass Bargeld auch eine Frage gesellschaftlicher Resilienz ist.

Rechtlich ist die Lage derzeit unbefriedigend. Auf Euro lautende Banknoten sind zwar das einzige unbeschränkte gesetzliche Zahlungsmittel. Daraus folgt aber nach heutiger Rechtslage nicht automatisch, dass jeder private Anbieter Bargeld immer annehmen muss. Die Annahme von Bargeld kann bislang unter bestimmten Voraussetzungen vorab ausgeschlossen werden, wenn andere

braucht es klare Regeln gegen pauschale Bargeldausschlüsse, jedenfalls dort, wo Verbraucher:innen Waren und Dienstleistungen des täglichen Bedarfs vor Ort bezahlen.

Auf europäischer Ebene wird bereits an einer Stärkung des Bargelds gearbeitet. Die Europäische Kommission hat einen Verordnungsvorschlag vorgelegt, der die Rolle von Euro-Bargeld als gesetzlichem Zahlungsmittel absichern und die Akzeptanz sowie den Zugang zu Bargeld stärken soll. Ein digitaler Euro mag später hinzukommen, um Teilhabe auch in der digitalen Welt zu ermöglichen. Für das heutige Problem an der Kasse hilft das noch nicht. Bis dahin können Verbraucher:innen problematische Anbieter allenfalls meiden oder ihren Unmut deutlich machen. Das reicht nicht. Es braucht mindestens dort eine klare Akzeptanzpflicht für Bargeld, wo Waren und Dienstleistungen des täglichen Bedarfs vor Ort bezahlt werden.



Cornelia Tausch,
Vorständin der Verbraucherzentrale
Baden-Württemberg e. V.

Liebe Leserin, lieber Leser,

Bargeld, Rechnungen, Medikamente – drei Themen, die auf den ersten Blick wenig miteinander zu tun haben. Und doch geht es bei allen um eine Frage: Wie können Verbraucher:innen ihren Alltag sicher und selbstbestimmt gestalten? „Kein Bargeld“ heißt es inzwischen immer häufiger – im Parkhaus, am Automaten oder am Stadioneingang. Zwar ist die Verdrängung von Bargeld im Handel kein flächendeckendes Problem. Doch für Menschen, die bar bezahlen wollen oder darauf angewiesen sind, entstehen konkrete Hürden.

Auch im Internet sind wir wachsam für Sie: Aktuell bekommen wir vermehrt Beschwerden über Rechnungen von Online-Diensten, obwohl Verbraucher:innen dort nichts bestellt haben. Wie Sie mit solchen Forderungen umgehen können, zeigen wir in dieser Ausgabe. Besonders vorsichtig sollten Sie bei Medikamenten aus dem Internet sein. Professionell wirkende Webseiten und attraktive Angebote sind keine Garantie für Sicherheit. Gefälschte Medikamente können nicht nur Geld kosten, sondern auch die Gesundheit gefährden. Informiert zu sein und die eigenen Rechte zu kennen, ist wichtiger denn je. Wir wollen Ihnen mit der Verbraucherzeitung auch offline dabei helfen.

Viel Freude beim Lesen wünscht Ihnen

Ihre Cornelia Tausch

Altersvorsorge, Banken, Kredite: Seite 2 Frühstartrente verbrauchergerecht ausgestalten | Verbraucherzentralen starten kostenfreie Online-Reihe zur Reform der geförderten Altersvorsorge • **Bauen, Wohnen, Energie: Seite 2+3** Klimageräte: Schrottware zu überhöhten Preisen | Heizung tauschen: Das gilt jetzt für Eigentümer:innen • **Versicherungen, Pflege, Gesundheit: Seite 4** Achtung vor gefälschten Medikamenten! • **Lebensmittel und Ernährung: Seite 5** Dubiose Rechnung für Onlinedienste der Margot Brands Ltd | Neue Vorgaben für Milchprodukte • **Recht: Seite 6** Immer Ärger mit Inkasso | Verfahren gegen unzulässige Vermarktung von Tabakerzeugnissen • **Telekommunikation, Internet, Verbraucherrecht: Seite 7** Stark gegen falsche Preisangaben von Fitnessstudios | Ab Dezember: neue Regeln zur Produkthaftung • **Ihre Verbraucherzentrale: Seite 8**

Frühstartrente verbrauchergerecht ausgestalten

Mit der Frühstartrente will der Bund ab 2027 Kindern frühzeitig ein Startkapital für die private Altersvorsorge bereitstellen. Nach dem Regierungsentwurf sollen zunächst Kinder des Geburtsjahrgangs 2020 und 2021 monatlich zehn Euro erhalten. Ältere Geburtsjahrgänge werden nicht einbezogen. Jüngere Jahrgänge sollen jeweils mit Vollendung des sechsten Lebensjahres hinzukommen. Die staatlichen Zahlungen enden mit der Volljährigkeit.

Die Grundidee ist sinnvoll. Aufgrund des langen Anlagezeitraums können auch geringe monatliche Beträge einen Beitrag zur späteren Altersvorsorge leisten. Der Regierungsentwurf enthält wichtige Vorschriften zum Schutz der Minderjährigen vor unrentablen und überteuerten Angeboten. So sollen nur standardisierte Altersvorsorgedepots zugelassen werden. Abschluss- und Vertriebskosten dürfen bis zum 18. Geburtstag nicht anfallen. Damit begrenzt der Gesetzgeber zentrale Fehlanreize, die bei staatlich geförderten Altersvorsorgeverträgen zulasten der Verbraucher:innen wirken.

Für Kinder, deren Eltern keinen individuellen Vertrag abschließen, ist eine kollektive Auffanglösung vorgesehen, die von der Deutschen Bundesbank verwaltet wird. Sie ist aber lediglich als nachrangige Auffanglösung vorgesehen und soll bis zu zweiein-

halb Jahre später beginnen als ein individueller Vertrag.

Die Verbraucherzentrale Baden-Württemberg hat unter anderem folgende Forderungen, die in die gesetzliche Regelung der Frühstartrente aufgenommen werden müssen, damit diese auch wirklich ein Erfolg wird.



© Drazen / AdobeStock

Forderungen zur Frühstartrente

- **Öffentliche Standardlösung:** Die kollektive Anlage bei der Bundesbank muss der Regelfall für alle anspruchsberechtigten Kinder sein. Sie muss mit Vollendung des sechsten Lebensjahres beginnen. Private Standarddepots sollten lediglich als abweichende Wahlmöglichkeit zugelassen werden.
- **Gesetzlich abgesicherte Anlagegrundsätze:** Das Geld muss weltweit und marktbreit gestreut, indexnah, regelgebunden und zu sehr niedrigen Kosten angelegt werden. Politische und kommerzielle Einflussnahme ist auszuschließen.
- **Keine Vertriebsentgelte bei Zuzahlungen:** Auch für zusätzliche private Einzahlungen dürfen während der Minderjährigkeit keine Abschluss- oder Vertriebsvergütungen erhoben werden.
- **Schutz über den 18. Geburtstag hinaus:** Das angesparte Startkapital darf mit Eintritt der Volljährigkeit nicht zum Türöffner für teure oder komplexe Altersvorsorgeprodukte werden. Der Regelfall muss die Überführung in das Standarddepot des öffentlichen Trägers sein.
- **Unabhängige Verbraucherbildung:** Bildungsangebote müssen Entscheidungsfindung, Überredungswissen und Reflexion über den Markt verbinden sowie den Erwerb der für eine informierte, selbstbestimmte Entscheidung erforderlichen Handlungs-, Entscheidungs- und Gestaltungskompetenzen unterstützen. Dabei müssen sie unternehmensunabhängig, frei von wirtschaftlichen und wirtschaftspolitischen Interessen sein und konsequent aus Verbraucherperspektive entwickelt werden.
- **Aussagekräftige Evaluierung:** Der Erfolg der Frühstartrente darf nicht an der Zahl abgeschlossener Verträge gemessen werden. Entscheidend sind Kosten, Wertentwicklung, Anlagequalität, Anbieterwechsel und die Qualität späterer Anschlussverträge.

So gestaltet kann die Frühstartrente einen sinnvollen Beitrag zur Altersvorsorge leisten. Das staatlich finanzierte Startkapital muss aber vollständig den Kindern zugutekommen. Es darf nicht zur staatlich vorbereiteten Absatzförderung für weitere Finanzprodukte werden.

Verbraucherzentralen starten kostenfreie Online-Reihe zur Reform der geförderten Altersvorsorge

Die beschlossene Reform der privaten Altersvorsorge bringt viele Fragen mit sich: Riester-Verträge sollen für Neuabschlüsse auslaufen, neue geförderte Produkte wie das Altersvorsorgedepot treten an ihre Stelle. Doch was bedeutet das für bestehende

Verträge? Wann kann ein Wechsel sinnvoll sein und worauf sollten Verbraucher:innen bei neuen Angeboten achten? Die Verbraucherzentralen begleiten die Reform mit der kostenfreien bundesweiten Online-Reihe „Lunch and Learn: Meine Altersvorsorge und

die Reform“. Jeden Mittwoch erhalten Interessierte kompakte Informationen und unabhängige Einordnungen zu Chancen, Risiken, Kosten und Vertragsbedingungen der neuen Altersvorsorgeprodukte. Ziel ist es, Verbraucher:innen Orientierung zu geben

und voreilige Entscheidungen in einem Markt zu vermeiden, in dem weiterhin komplexe Finanzprodukte aktiv vertrieben werden.

Mehr Infos zum „Lunch and Learn“ finden Sie hier: vz-bw.de/node/124026

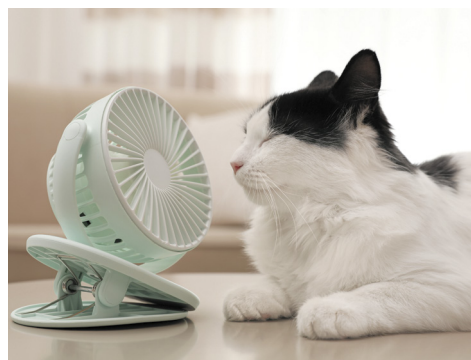


Klimageräte: Schrottware zu überhöhten Preisen

Auch im Hitzesommer 2026 konnten wir wieder beobachten, wie Verbraucher:innen mit unseriösen Angeboten für Klimageräte hinters Licht geführt wurden. Dieses Mal waren es Mini-Klimaanlagen, die in der Werbung als „hoch wirksam“ und dafür geeignet beschrieben werden, sogar 50 Quadratmeter große Räume in kürzester Zeit zu kühlen. Während der Hitze des Sommers waren die meisten Vorräte seriöser Händler schnell abverkauft und es tauchten Werbeanzeigen mit angeblichen Wundergeräten auf, die Namen hatten wie „Vital pro Breeze“ und „Epi-Cooler“.

Angebote angeblicher Wunderartikel hat die Verbraucherzentrale regelmäßig auf dem Radar. Im Winter sind es meist angeblich hochwirksame Miniheizungen, sogenannte Stecker-Heizlüfter oder auch Stromsparboxen, die ultimative Stromeinsparungen ermöglichen sollen.

Die Stecker-Heizlüfter können einfach in die Steckdose gesteckt werden und sollen mit



© New Africa / AdobeStock

dem aufgeheizten Luftstrom ganze Räume mit nur geringem Stromverbrauch beheizen

können. Die Stromsparboxen, mit blumigen Namen wie „Energy-Saver“, sollen den gelieferten Strom stabilisieren und Blindleistungen reduzieren, sodass bares Geld für Strom gespart werden könne.

Egal ob im Winter mit Heizlüftern oder im Sommer mit Luftkühlern: In jeder Saison kontaktieren uns enttäuschte Verbraucher:innen nach solchen Käufen. Denn oftmals sind diese Geräte technisch mangelhaft oder schlichtweg nicht in der Lage, zu heizen oder zu kühlen.

Dabei ist allen diesen Wunderprodukten eines gemeinsam: Die Werbeversprechen sind weder einzuhalten noch physikalisch möglich. Denn kein Raum kann innerhalb von Minuten gekühlt oder beheizt werden – auch nicht mit Produkten, die mit reißerischen Werbeversprechen wie „revolutionär“,

„NASA-Technologie“, „Thermo-Absorptions-technologie“ verkauft werden.

Ebenfalls beobachten wir vermehrt, wie aggressive KI-generierte Online-Werbung zum Vertrieb billiger Ventilatoren oder Verdunstungskühler aus China genutzt wird. Oftmals sind die Preise teilweise zehnmal so hoch wie auf den Großhandelsplattformen.

Deshalb gilt vor jedem Kauf: Verkäufer, Impressum, Zahlungs- und Rücksenderegeln sowie Versandherkunft prüfen und bei Unklarheiten besser nicht kaufen. Die Werbe- und Social-Media-Berichte zu den angeblichen Wundergeräten sollten genau überprüft werden. Meist lässt sich schon an obskuren, KI-generierten Bildern erkennen, dass man vorsichtig sein sollte – besonders bei angeblichen Testberichten. Die Werbung wird passgenau für den deutschen, aber auch

französischen, spanischen und englischen Markt produziert. Nicht selten kommt es dabei vor, dass dieselben Gesichter für unterschiedliche „Expert:innen“ verwendet werden, in dem sie – je nach Verkaufsregion – unterschiedliche, landestypische Namen bekommen.

Tatsächlich sind die problematischen Online-Shops und Verkaufsplattformen keine Fake-Shops im strengen Sinn. Ein Fake-Shop täuscht Verbraucher:innen über die Existenz oder Seriosität des Unternehmens; Ziel ist meist, Zahlungen zu erhalten, ohne Ware zu liefern und persönliche Daten abzugreifen. Im Gegensatz dazu handelt es sich bei den oben beschriebenen Anbietern mit irreführenden oder betrügerischen Werbeversprechen um reale Unternehmen. Sie liefern tatsächlich ein Gerät, das aber vollkommen minderwertig ist. In solchen Fällen erhalten Sie ein echtes Produkt, das jedoch bei weitem nicht das leistet, was die Werbung verspricht.

Das ist irreführend und kann rechtlich als Täuschung gewertet werden.

Wir haben beobachtet, dass die Werbung von Firmen aus den USA organisiert wird, was bei einem Blick ins Impressum deutlich wird. Aus Verbraucherbeschwerden wissen wir nicht nur, dass die Geräte aufgrund mangelhafter Verarbeitung und elektrischer Sicherheit untauglich, ja sogar gefährlich sind. Auch hören wir immer wieder, dass eine Rücksendung oder die Wahrnehmung der Widerrufsrechte bei einem Online-Geschäft unmöglich sind. Entweder muss eine Rücksendung nach China oder in ein weit entferntes EU-Land (meist Bulgarien) oder in ein nicht der EU angehöriges europäisches Land organisiert werden.

Unsere Forderung ist eine klare und eindeutige Ansage: Anbietern, die mit betrügerischen Werbeversprechen, KI-generierten Bildern und Texten arbeiten, ohne dies

Wie sich Verbraucher:innen schützen können

- Großen und unplausiblen Versprechen keinen Glauben schenken.
- Nicht unter Druck setzen lassen und misstrauisch werden bei Aussagen wie „bald ausverkauft“, „nur noch wenige Produkte vorhanden“.
- Nie per Vorkasse zahlen.
- Vorsicht bei Zusatzkosten.
- Rückgaberegeln prüfen – nur inländischen Rückversandort akzeptieren.
- Verbraucherzentrale Fakeshop-Finder nutzen

deutlich zu kennzeichnen, und Anbietern, die überteuerte, wirkungslose Ware auf Märkte und Plattformen werfen, muss ein Riegel vorgeschoben werden.

Andere europäische Länder sind da schon weiter als Deutschland. Die britische Werbeaufsicht etwa hat die irreführende Werbung zu Mini-Klimaanlagen untersagt.

Auch in Deutschland müssen sich Behörden verstärkt um Anbieter kümmern, die minder-

wertige, wirkungslose und zum Teil gesundheitsgefährdende Geräte und Waren vertreiben. Diesen Firmen muss der Marktzugang erschwert oder untersagt werden.

Denn eines ist sicher: Nach der Abzocke mit „innovativen“ Klimageräten im Sommer, wird pünktlich zum Beginn der Heizsaison zum Kauf überteuerter, aber nutzloser „Wunderheizgeräte“ gelockt und bei der nächsten Energiepreistrunde sind dann wieder die Supersparboxen am Start.

Heizung tauschen: Das gilt jetzt für Eigentümer:innen

Seit dem 21. Juli 2026 gelten neue Regeln für die Heizungsförderung und den Einbau neuer Heizungen. Wenn Sie einen Heizungstausch planen, sollten Sie die Änderungen kennen. Denn sie können sich auf die Förderung und die Wahl der passenden Heiztechnik auswirken.

Welche Förderung gibt es?

Wenn Sie Ihre Heizung erneuern möchten, können Sie weiterhin eine Förderung aus der Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG) beantragen. Gefördert werden unter anderem Wärmepumpen, Biomasseheizungen und der Anschluss an ein Wärmenetz. Die Förderung bleibt grundsätzlich bestehen, einzelne Förderbedingungen wurden jedoch geändert.

So werden für die erste Wohneinheit künftig höchstens 28.000 Euro an Investitionskosten berücksichtigt. Bislang waren es 30.000 Euro. Ab dem 1. Februar 2027 soll dieser Betrag alle sechs Monate um 750 Euro sinken.

Auch der Einkommensbonus wurde neu geregelt. Er richtet sich künftig nach dem zu versteuernden Haushaltseinkommen. Je

nach Einkommen beträgt der Bonus 10 (über 40.000 bis 50.000 Euro), 30 (über 30.000 bis 40.000 Euro) oder 40 Prozent (bis 30.000 Euro). Für Haushalte mit minderjährigen Kindern wird das maßgebliche Einkommen einmalig um 10.000 Euro reduziert. So können mehr Familien die höheren Förderstufen erreichen. Die maximale Förderquote liegt – je nach Einkommen – bei bis zu 80 Prozent der förderfähigen Kosten.

Geändert wurden außerdem einzelne Bonusregelungen. Der Klima-Geschwindigkeitsbonus wird bis August 2028 schrittweise reduziert. Der Effizienzbonus für Wärmepumpen und der Emissionsminderungszuschlag für Biomasseheizungen entfallen. Auch der Austausch einer bestehenden Heizung, die bereits erneuerbare Energien nutzt, wird ab 2027 nur noch eingeschränkt gefördert.

Kurz erklärt: Neue Förderung

- Die Heizungsförderung bleibt bestehen.
- Für die erste Wohneinheit werden höchstens 28.000 Euro an Investitionskosten berücksichtigt. Ab 1. Februar 2027 sinkt dieser Betrag alle sechs Monate um 750 Euro.
- Der Einkommensbonus beträgt – je nach Haushaltseinkommen – 10, 30 oder 40 Prozent.
- Für Haushalte mit minderjährigen Kindern wird das maßgebliche Einkommen einmalig um 10.000 Euro reduziert.
- Die maximale Förderquote liegt bei bis zu 80 Prozent der förderfähigen Kosten.
- Der Klima-Geschwindigkeitsbonus wird schrittweise reduziert.
- Der Effizienzbonus für Wärmepumpen und der Emissionsminderungszuschlag für Biomasseheizungen entfallen.

Was gilt jetzt für neue Heizungen?

Nicht nur die Förderung wurde angepasst. Auch die gesetzlichen Vorgaben haben sich geändert. Die bisherige Pflicht, neue Heizungen mit mindestens 65 Prozent erneuerbaren Energien zu betreiben, entfällt. Öl- und Gasheizungen können weiterhin eingebaut werden. Für neue, fossile Heizungen gelten jedoch künftig schrittweise steigende Anteile an Bioenergie. Außerdem entfallen die Beratungspflicht vor dem Einbau einer Öl-

oder Gasheizung sowie das bisherige Betriebsverbot für bestimmte ältere Heizkessel.

Unser Tipp: Informieren Sie sich frühzeitig über die aktuellen Förderbedingungen und lassen Sie prüfen, welche Heiztechnik zu Ihrem Gebäude passt. So können Sie die verfügbaren Fördermittel nutzen und eine Lösung wählen, die langfristig zu Ihrem Haus und Ihrem Energiebedarf passt.



© rh2010 / AdobeStock

Kurz erklärt: Neue Regeln für Heizungen

- Die bisherige 65-Prozent-Regel entfällt.
- Öl- und Gasheizungen dürfen wieder eingebaut werden.
- Für neue Öl- und Gasheizungen gelten künftig schrittweise steigende Anteile an Bioenergie.
- Die Beratungspflicht vor dem Einbau einer Öl- oder Gasheizung entfällt.
- Das Betriebsverbot für bestimmte ältere Heizkessel wurde aufgehoben.

Warnung vor gefälschten Medikamenten!

Medikamente können viel Geld kosten oder schwierig zu bekommen sein. Da erscheint es erstmal gut, dass online mittlerweile nahezu alle Arten von Medikamenten offeriert werden: Von Haarwuchsmitteln und Muskelaufbaupräparaten über Potenzmittel zu Schmerzmedikamenten und Krebsmitteln. Regelmäßig werden sie mit schicken Bildern beworben, häufig auf professionell aussehenden Internetseiten – aber oft mit einem folgenschweren Nachteil: die Medikamente sind gefälscht.

Gefälschte Medikamente sind hochgefährlich – und ihre Gefahren werden oftmals massiv unterschätzt. Wenn ein gefälschtes Medikament keine Wirkung hat, dann mag das in einigen Fällen gesundheitlich nicht allzu viel Schaden anrichten; in vielen Fällen ist eine Nichtwirkung aber lebensbedrohend. Nämlich dann, wenn Verbraucher:innen auf eine entsprechende Wirkung angewiesen sind, wie etwa bei Blutdruckpräparaten.

Neben wirkungslosen Produkten kommt es bei gefälschten Medikamenten ebenfalls vor, dass sie mit irgendwelchen Substanzen zusammengemischt sind, ganz andere Wirkungen entfalten, als erwartet, so dass eine Über- oder Unterdosierung mit schwerwiegenden Gesundheitsgefahren einhergeht.

sind, dass Forschung, Entwicklung und Produktion korrekt ablaufen, damit die richtigen Wirkungen erzielt werden. Wer Opfer eines gefälschten Medikamentes geworden ist, kann zwar theoretisch Schadensersatz erhalten – doch ist der wenig wert, wenn Kläger:innen tot sind aufgrund eines gefälschten Medikaments.

Wenn aber das einzelne Produkt von Verbraucher:innen nicht auf Fälschungen geprüft werden kann, wie können sie sich dann sicher Medikamente kaufen?

Zum Glück gibt es eine sehr gute Möglichkeit, um sicherzustellen, dass Sie kein gefälschtes Medikament kaufen: Bleiben Sie am besten in den Kanälen des legalen Apo-



© Irina / AdobeStock

ebenfalls besteht bei gefälschten Medikamenten die Gefahr, dass sie gefährliche Giftstoffe enthalten, weil die angeblichen Medikamente unsachgemäß zusammengepackt wurden.

Wie ist aber zu erkennen, ob ein Angebot ein originales oder ein gefälschtes Medikament bewirbt?

Die klare Antwort: gar nicht. Verpackung, Farbe, Form und Konsistenz können täuschend echt gefälscht sein. Um zu wissen, woran man ist, müsste man eine chemische Analyse machen und das ist schwer möglich, was den Handel mit gefälschten Medikamenten noch verheerender macht. Denn Medikamente sind Vertrauensgüter, bei denen Konsument:innen darauf angewiesen

thekenvertriebs. Egal ob eine stationäre Apotheke vor Ort oder eine offiziell zugelassene Internetapotheke: Hier haben Sie größtmögliche Sicherheit, nur Original-Medikamente zu bekommen. Auch bei Internetapotheken ist es möglich, herauszufinden, ob diese offiziell zugelassen sind: Das Zeichen dafür ist das weiße Kreuz auf grünem Grund. Dieses Logo kann angeklickt werden und führt auf eine Liste der zugelassenen Apotheken des Bundesinstitut für Arzneimittel und Medikamente (BfArM). Auf dieser Liste sollte dann die gewählte Apotheke aufgeführt sein. Wenn das Logo nicht klickbar ist und nicht auf diese Seite führt, sollten Sie die Finger von diesem Anbieter lassen.



Fall aus der Beratungspraxis Die Kfz-Versicherung wird teurer

In Sachen Werbung für Kfz-Versicherungen herrscht aktuell wieder Hochbetrieb. Der Grund: In vielen Verträgen der Kfz-Versicherung ist das Kalenderjahr gleich dem Versicherungsjahr. Dann kann bis zum 30.11. ordentlich zum Jahresende gekündigt werden. Wenn für das neue Jahr Prämien erhöhungen angekündigt werden, kann der Vertrag zusätzlich außerordentlich gekündigt werden, nämlich mit einer Frist von einem Monat nach Erhalt der Erhöhungsmittelung zum Beginn der Erhöhung. Informiert der Versicherer irgendwann im Dezember über die Erhöhung, kann also sogar noch im Jahr 2027 gekündigt werden.

Auch wenn die Werbung mächtig nerven kann, hat sie manchmal durchaus Vorteile für Verbraucher:innen. Und sei es nur deshalb, weil man durch die Werbeflut ganz automatisch daran erinnert wird, dass es mal wieder Zeit sein könnte zu prüfen, ob nicht andere Versicherer das Fahrzeug besser und vielleicht auch günstiger versichern.

Die Verbraucherzentrale empfiehlt, bei einem Versichererwechsel einige Aspekte zu beachten, die sich in unserer Versicherungsberatung gezeigt haben. So wenden sich regelmäßig Verbraucher:innen an uns, die davon ausgegangen sind, bei der neuen Versicherungsgesellschaft in dieselbe Schadensfreiheitsklasse (SF-Klasse) eingestuft zu werden. Umso verärgerter sind sie dann, wenn sie aufgrund einer schlechteren Einstufung oft viel mehr bezahlen sollen als sie angenommen haben. Doch der Grund dafür liegt vielfach darin, dass der alte Versicherer – oft aus Marketinggründen, insbesondere aufgrund eines vereinbarten Rabattschutzes – sie höher eingestuft hatte. Gab es einen Unfall, blieb die Prämienzahlung und Einstufung beim alten Versicherer wegen dieser Klausel konstant.

Diese individuell vereinbarten Einstufungen übernehmen Neuversicherer jedoch nicht. Das bedeutet, dass der Neuversicherer bei einem Wechsel eine schlechtere SF-Klasse zugrunde legt als der bisherige Versicherer. Aus einem günstigen Angebot, das etwa über einen Internet-Tarifvergleichsrechner ermittelten wurde, kann dann schnell eine teurere Variante werden. Das wissen auch die Versicherer. Daher sind Rabattschutzklauseln auf der einen Seite für Verbraucher:innen zwar durchaus interessant, auf der anderen Seite können sie aber ein massives Wechselhindernis darstellen.

In manch anderen Beschwerdefällen sind die vom bisherigen Versicherer neu verlangten Beiträge so viel höher, dass es höchst fraglich erscheint, wie diese Beiträge versicherungsmathematisch kalkuliert wurden. Das zeigt sich auch an Beschwerden von Verbraucher:innen, die darüber verärgert sind, dass in dieser Kalkulation der Aspekt des Alters der Fahrer teils eine massive Rolle spielt. Ob das Alter in Bezug auf die Schadensverursachung gerechtfertigt ist? Nachrechnen kann man das nicht. Allenfalls kann man die Aufsichtsbehörde BaFin einschalten, die dann gegebenenfalls kontrolliert oder nachrechnen lässt.

Sie können bei der ganzen Werbung oder Beitragserhöhungen auch die positive Seite sehen: Denn wenn ein Versicherer Ihnen eine gesalzene Rechnung für den Kfz-Versicherungsbeitrag präsentiert, dann könnten Sie die nervige Situation nutzen, um einmal zu schauen, was der Markt für Kfz-Versicherungen so bietet und ob es nicht andere, bessere Tarife anderer Versicherer gibt. Empfehlenswert ist es dabei, unter „besser“ nicht einfach nur „billiger“ zu verstehen, sondern „besser“ im Sinne Ihres jeweiligen Bedarfs. Daher der Rat: Nicht zuerst nach der Beitragshöhe schauen, sondern danach, wie gut die Klauseln der Versicherungsbedingungen zum eigenen Bedarf passen. Erst im zweiten Schritt sollten unter den bedarfsgerechten Tarifen die beitragsgünstigsten Tarife als Favoriten ausgesucht werden.



© Paula / AdobeStock

Dubiose Rechnung für Onlinedienste der Margot Brands Ltd

Im Sommer häuften sich Anfragen und Beschwerden zu überraschenden Rechnungen von Online-Dienstleistern namens Novavitalia, Bongo-Chat, Astrolonova und NovaMenstruHilfe. Hinter all diesen Diensten steckt die „Margot Brands Limited“ mit Sitz in Hongkong. Verbraucher:innen schilderten, nie Kontakt mit dem Anbieter und den jeweiligen Angeboten gehabt zu haben. Trotzdem fanden sie plötzlich Rechnungen oder Mahnungen in Ihrem Posteingang vor.

Bei „Novavitalia“ ging es um angebliche Verträge für ein Ernährungscoaching. Rund 240 Euro sollten Verbraucher:innen für das Coaching bezahlen. Widersprachen sie der Rechnung oder Mahnung, erhielten sie Angaben zu Datum und Uhrzeit des angeblichen Vertragsschlusses. Eine Verbraucherin schilderte, dass sie mitten in der Nacht sicher nicht am Computer gesessen hätte, eine andere, dass sie an einem Ernährungscoaching überhaupt kein Interesse hätte – der behauptete Vertragsschluss so also nicht stattgefunden habe.

Neben E-Mail- und IP-Adresse war meist auch die Postanschrift auf der Forderung zu finden. Wie die Anbieter an die Daten gekommen sind, ist unklar. Es liegt die Vermutung nahe, dass Datenlecks oder Datenverkäufe dahinterstecken.

Teilweise wurden Betroffene darauf hingewiesen, dass sie kündigen oder widerrufen können. Nach Nutzung dieser Möglichkeit verlangte der Anbieter anstelle des vollen Betrags einen Wertersatz für die Bereitstellung des Zugangs – immer noch

rund 110 Euro. Teilweise behauptete Novavitalia auch, die Verbraucher:innen hätten bei Abschluss des Vertrages auf den Widerruf verzichtet.

Die Beschwerden betrafen nicht nur Rechnungen für angebliche Ernährungscoachings, sondern auch Horoskop-Abos von Astrolonova, einen KI-Assistent namens Bongo-Chat oder NovaMenstruHilfe, einen KI-Coach rund um Menstruationsthemen.

Was sollten Verbraucher:innen tun?

Wer keinen gültigen Vertrag geschlossen hat, muss auch keine Rechnung bezahlen. Üblicherweise lautet die Empfehlung dann, dem angeblichen Vertrag einmal schriftlich und nachweislich zu widersprechen. Da es in diesem Fall jedoch vermutlich um Datenmissbrauch geht, können Betroffene die Forderungen auch einfach ignorieren – insbesondere, wenn sie dadurch noch mehr

Daten preisgeben würden. Auch wenn weitere Mahnungen und Zahlungsaufforderungen eintreffen, sollten sie sich nicht unter Druck setzen lassen und auf keinen Fall bezahlen. Erst wenn sich ein Inkassobüro meldet, sollten Verbraucher:innen gegenüber dem Anbieter und dem Inkassobüro dem angeblichen Vertragsschluss und den damit verbundenen Forderungen widersprechen.

Spätestens wenn ein gerichtlicher Mahnbescheid per Post kommt, müssen Verbraucher:innen reagieren und gegen den Bescheid Widerspruch einlegen. Solche Bescheide sind der Verbraucherzentrale im Zusammenhang mit den aktuellen Beschwerden bisher aber nicht bekannt.

Weitere Informationen und einen Musterbrief für den Widerspruch finden Betroffene hier: vz-bw.de/node/28496



Neue Vorgaben für Milchprodukte

Am 14. Juni 2026 ist die neue Milchproduktqualitätsverordnung (MilchPQV) in Kraft getreten und hat das deutsche Milchrecht grundlegend neu geordnet. Die bisherigen vier Einzelverordnungen für Milch, Käse, Butter und andere Milcherzeugnisse sind aufgehoben und in der MilchPQV zusammengeführt. Die Vorteile für Verbraucher:innen sind einheitlichere Definitionen und transparentere Kennzeichnungsvorschriften, an manchen Stellen üben wir jedoch auch Kritik.

Frisch und traditionell hergestellt

Erstmals sind Begriffe wie „frisch“ und „traditionell hergestellt“ gesetzlich definiert.

Wärmebehandelte Milch darf als „frisch“ oder „Frischmilch“ bezeichnet werden, wenn die Mindesthaltbarkeit bei einer Lagertemperatur von höchstens acht Grad Celsius ungeöffnet drei Wochen nicht überschreitet. Ist die Mindesthaltbarkeit nur zwölf Tage, kann diese Frischmilch auch als „traditionell hergestellt“ bezeichnet werden.

Nach diesen Vorgaben darf sowohl pasteurisierte Milch als auch hocherhitzte Milch (ESL-Milch) als „frisch“ bezeichnet werden.

Die Auslobung „frisch“ für ESL-Milch sehen wir kritisch. Eine repräsentative Verbraucherbefragung des Internetportals Lebensmittelklarheit zeigte bereits, dass nur etwa jede fünfte befragte Person die Bezeichnung „Frischmilch“ für länger haltbare ESL-Milch für passend hält. Die Kennzeichnung entspricht damit nicht den Erwartungen der Mehrheit der Verbraucher:innen.

Joghurt, Kefir oder Buttermilch dürfen nur dann als frisch bezeichnet werden, wenn ihre Haltbarkeit gekühlt maximal zwei Wochen beträgt und sie nach ihrer Herstellung nicht erneut wärmebehandelt werden sowie keine Anreicherung mit Milcherzeugnissen stattgefunden hat.

Für Butter, eingedickte Milch und Trockenmilch ist die Kennzeichnung „frisch“ nicht zulässig. Bei Käse und Erzeugnissen aus Käse darf die Bezeichnung ausschließlich für Frischkäse und daraus hergestellte Erzeugnisse verwendet werden.

Vorgaben für neuere Produkte

Produkte wie Skyr haben sich längst am Markt etabliert, ohne bislang umfassend rechtlich geregelt zu sein. Die neue Milch-

produktqualitätsverordnung schafft nun klare Vorgaben: Skyr muss aus Magermilch hergestellt werden und mindestens acht Prozent Eiweiß enthalten. Darüber hinaus werden die beiden Varianten „Skyr auf Frischkäsebasis“ und „Skyr auf Joghurtbasis“ erstmals rechtlich definiert. Das sorgt für mehr Transparenz und Vergleichbarkeit.

Laktosefrei

Bisher gab es nur für bestimmte Milchprodukte wie etwa Käse einen verbindlichen Wert; jetzt ist der Hinweis „laktosefrei“ nur erlaubt, wenn das Milchprodukt weniger als 0,1 Gramm Laktose je 100 Gramm enthält.

Milch anderer Tierarten

Sofern das Produkt nicht ausschließlich aus Kuhmilch besteht, müssen die Tierart und der prozentuale Anteil der verwendeten

Milch anderer Tierarten angegeben werden. Liegt der Anteil der Milchbestandteile anderer Tierarten zusammen unter fünf Prozent darf die Angabe „mit einem geringen Anteil“ unter Nennung der Tierart oder Tierarten verwendet werden.

Zugesetzte Zutaten

Die neue Verordnung schreibt vor, dass zugesetzte Zutaten lediglich geschmacksgebende und/oder färbende Funktionen haben dürfen und keine Milchbestandteile ersetzen dürfen. Der Anteil dieser Zutaten darf zusammen höchstens 30 Prozent des Endprodukts betragen. Beispiele hierfür sind Früchte oder Rote-Bete-Saft in Fruchtjoghurt.

Weitere Informationen zum Thema: vz-bw.de/node/12775



Immer Ärger mit Inkasso

Wenn ein Inkassoschreiben ins Haus flattert, erschrickt jeder. Hat man vergessen, eine Rechnung zu bezahlen? Um was ging es nochmal? Damit Verbraucher:innen ein solches Schreiben einem möglicherweise offenen Zahlungsvorgang schnell und eindeutig zuordnen können, schreibt das Gesetz vor, dass Inkassoanbieter in der Zahlungsaufforderung den Namen oder die Firma sowie die Anschrift des Auftraggebers und des Gläubigers benennen müssen.

Der Forderungsgrund muss dargelegt werden, und zwar bei Verträgen unter konkreter Darlegung des Vertragsgegenstandes, des Datums des Vertragsschlusses und zusätzlich der wesentlichen Umstände des Vertragsschlusses. Wenn Inkassokosten geltend gemacht werden, dann müssen diese ebenfalls erklärt werden. Art, Höhe und Entstehungsgrund sind anzugeben. Sollte die Adresse der angeschriebenen Privatperson nicht unmittelbar vom Gläubiger mitgeteilt worden sein, so ist das mitzuteilen, damit Verbraucher:innen eventuelle Fehler geltend machen können.

Leider reißen die Beanstandungen über unzureichende und oft auch fehlerhafte Inkassoschreiben trotz der eindeutigen gesetzlichen Regelung nicht ab. Die Verbraucherzentrale hat deshalb in den letzten beiden Jahren eine Vielzahl von Verfahren

geführt: Das Landgericht Stuttgart hat etwa entschieden, dass es unzulässig ist, wenn die korrekte Anschrift des Auftraggebers oder des Gläubigers nicht genannt wird. In einem weiteren Verfahren hat das Landgericht Stuttgart festgestellt, dass es unzulässig ist, Inkassoschreiben zu versenden, in denen als Forderungsgrund „Hauptforderung“ genannt ist und der genannte Betrag zusätzlich nicht mit der angeblichen Hauptforderung übereinstimmt.

Das Landgericht Coburg hat festgestellt, dass der Hinweis auf einen „Dienstleistungsvertrag“ unter Angabe eines Datums nicht ausreicht, um den Forderungsgrund zu benennen. Eine Zahlungsaufforderung unter Angabe des Forderungsgrundes „Vertrag“ oder „Dienstleistungsvertrag“ sei völlig unzureichend, um eine:n Verbraucher:in ausreichend über den Grund der Forderung



© Paolèse / AdobeStock

zu informieren. Das Landgericht Düsseldorf hat entschieden, dass der im Inkassoschreiben angegebene Forderungsgrund „erhöhtes Parkentgelt“ ohne weitere erläuternde Informationen unzulässig ist. Unzulässig ist es auch, Verbraucher:innen in Zusammenhang mit einem Inkassoschreiben eine Bonitätsanfrage bei der Schufa anzudrohen, urteilte zuletzt das Landgericht Hamburg in einem unserer Verfahren.

Wichtig ist auch zu wissen, dass die Forderung eines Inkassodienstleisters, die „Mahnkosten“ oder „Mahnspesen“ des Auftraggebers zu zahlen, unzulässig ist, sofern sich diese „Mahnkosten“ auf einen Betrag belaufen, der über die tatsächlich anfallenden Kosten für Druck und Papier sowie

Portokosten hinausgehen. Auch eine pauschale Aufforderung „Bankrücklastschriften“ zu bezahlen, ist unzulässig, denn bei einer solchen Forderung muss deutlich und detailliert dargelegt werden, welche Bank welche Gebühren für eine Rücklastschrift in Rechnung erstellt hat.

Wir raten, Inkassoschreiben generell kritisch anzuschauen. Wenn Sie das Schreiben weder einem abgeschlossenen Vertrag zuordnen können noch mit der geltend gemachten Forderung etwas anfangen können, dann widersprechen Sie. Sollten Mahnkosten des Auftraggebers beansprucht werden, die über die tatsächlichen Druck- oder Papier- und Portokosten hinausgehen, wehren Sie sich oder wenden sich an die Verbraucherzentrale.

Verfahren gegen unzulässige Vermarktung von Tabakerzeugnissen

Wie Tabakerzeugnisse verkauft und beworben werden dürfen, ist gesetzlich streng geregelt. Dennoch sieht die Verbraucherzentrale Baden-Württemberg in der Praxis immer wieder Verstöße gegen die gesetzlichen Vorgaben. Zwei aktuelle Gerichtsverfahren befassen sich mit unterschiedlichen Aspekten der Vermarktung von Tabakerzeugnissen: Einmal geht es um die Platzierung von Warnhinweisen an Zigarettensautomaten, in einem anderen Fall um den Online-Vertrieb und die Werbung für Vapes und Shisha-Tabak.

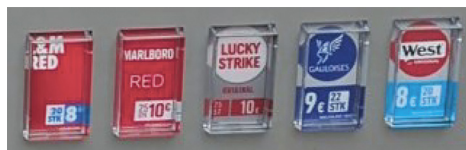
Im ersten Verfahren geht es um die Zigarettensautomaten eines Tabakwarehändlers, nachdem sich ein Verbraucher bei uns beschwert hatte, weil die Auswahl-tasten eines Automaten wie Zigarettenspackungen gestaltet waren – ohne Warnhinweise. Nach Auffassung der Verbraucherzentrale müssen auf diesen Tasten auch die gesetzlich vorgeschriebenen gesundheitsbezogenen Warnhinweise angebracht sein. Diese Warnhinweise sind nach der Tabakerzeugnisverordnung vorgeschrieben und stellen wesentliche Informationen dar, die Verbraucher:innen deutlich zur Verfügung gestellt werden müssen. Ursprünglich ging die Verbraucherzentrale in diesem Verfahren außerdem gegen die Verwendung von Comicfiguren vor. Nachdem die Gegenseite jedoch eine Unterlassungserklärung abgegeben

hatte, ist dieser Punkt nicht mehr Gegenstand des Rechtsstreits.

An dem beanstandeten Automaten befand sich jedoch lediglich ein Warnhinweis in der oberen rechten Ecke des Geräts. Das Landgericht Heilbronn wies unsere Klage zunächst ab. Nach Auffassung des Gerichts seien die Warnhinweise für eine informierte Kaufentscheidung nicht erforderlich. Außerdem müsse auf den dreidimensionalen Auswahl-tasten kein Warnhinweis angebracht werden. Einen Kaufimpuls gelte es nicht zu bekämpfen, da volljährige Verbraucher:innen über die gesundheitlichen Risiken des Rauchens ausreichend informiert seien.

Das Oberlandesgericht Stuttgart kam jedoch zu einer anderen Bewertung. Es stellte klar,

dass es sich bei den gesundheitsbezogenen Warnhinweisen um wesentliche Informationen handelt. Deshalb hätte der Händler die Warnhinweise zwingend auf den Auswahl-tasten anbringen müssen. Nach der gesetzlichen Regelung sollen Verbraucher:innen bei jeder Wahrnehmung einer Abbildung



einer Zigarettenspackung zugleich mit einem gesundheitsbezogenen Warnhinweis konfrontiert werden. Gegen dieses Urteil hat die Beklagte Revision beim Bundesgerichtshof eingelegt. Mit Spannung erwarten wir die Entscheidung des BGH im November.

Im zweiten Verfahren geht die Verbraucherzentrale gegen einen Händler vor, der nach eigenen Angaben in mehr als 50 Ländern tätig ist und Shisha-Tabak sowie Vapes online vertreibt. Beanstandet wird unter anderem, dass die gesetzlich vorgeschriebenen Warnhinweise vor dem Online-Kauf nicht erteilt wurden. Außerdem halten wir die Altersverifikation für unzureichend. Kundinnen und Kunden mussten lediglich per Mausklick bestätigen, volljährig zu sein. Dabei darf Jugendlichen nach dem Jugendschutzgesetz keine Tabakware angeboten werden. Nach Auffassung der Verbraucherzentrale kommt es deshalb nicht erst darauf an, wie die Alterskontrolle bei der Auslieferung der Produkte erfolgt. Bereits das werbliche

Angebot im Online-Handel gegenüber Jugendlichen ist aus ihrer Sicht unzulässig.

Ein weiterer Streitpunkt betrifft die Werbung für die Tabakerzeugnisse: Der Händler bewirbt seine Produkte unter anderem mit Abbildungen von Früchten und Werbeaussagen wie „Fruchtig, Frisch, Wassermelone, Honigmelone, Maracuja, der Bestseller ... Liebe geht durch die Lunge!“. Nach unserer Auffassung sollen solche Darstellungen die Attraktivität der Tabakerzeugnisse steigern. In der mündlichen Verhandlung äußerte auch die zuständige Richterin Bedenken hinsichtlich dieser „plüschigen Werbeaussagen“.

Aus Sicht der Verbraucherzentrale macht der Vorgang deutlich, worum es grundsätzlich geht: Für Tabakerzeugnisse soll nicht ohne die gesetzlich vorgeschriebenen Warnhinweise geworben werden. Zudem sollen die Produkte nicht in einer Weise beworben werden, die Jugendliche, aber auch Erwachsene, durch auf Jugendliche zugeschnittene Werbeaussagen, Comicfiguren oder vergleichbare Gestaltungselemente zusätzlich zum Konsum anregen könnte.

Nach dem Tabakerzeugnisgesetz ist jede Art der kommerziellen Kommunikation verboten, die das Ziel hat, den Verbrauch eines Tabakerzeugnisses zu fördern. Mit den beiden Verfahren will die Verbraucherzentrale dazu beitragen, dass die gesetzlichen Vorgaben zum Schutz von Verbraucher:innen sowie zum Jugendschutz eingehalten werden.



Stark gegen falsche Preisangaben von Fitnessstudios

Jahrelang war es gängige Praxis, dass Fitnessstudios mit besonders günstigen Preisen geworben hatten und Sportinteressierte am Ende doch deutlich höhere Preise zahlen mussten. Dem hat die Verbraucherzentrale Baden-Württemberg mit mehreren Klagen einen Riegel vorgeschoben.

Für viele war die Werbung eindeutig: günstige Wochen- oder Monatspreise lockten Sportinteressierte in zahlreiche Fitnessstudios. Neben diesen Grundkosten kamen aber noch viele Extras (Aktivierungsgebühr, Trainerpauschale, Getränkeflaute, Sauna, Solarium, Kurse) hinzu, so dass der vermeintlich günstige Vertrag dann doch recht teuer wurde. Einmal im Studio angekommen, sahen sich viele gezwungen, den vorgelegten Vertrag dann doch zu unterschreiben. Ein Vergleich von Fitnessstudiopreisen im Vorfeld war somit praktisch nie möglich.

Da diese Praxis gegen die Preisangabenverordnung verstößt, verfolgt die Verbraucherzentrale Baden-Württemberg erfolgreich unlautere Preisangaben. Sinn und Zweck sind transparente Preise, welche unkompliziert verglichen werden können. Einige Studios in Baden-Württemberg wurden daher von der Verbraucherzentrale abgemahnt und unterlagen vor Gericht mit der undurchsichtigen Preisgestaltung: auch Fitnessstudios müssen einen Gesamtpreis angeben.

Im Gesamtpreis müssen alle für die Vertragszeit anfallenden Kosten enthalten sein – nur so besteht Preisklarheit und die Möglichkeit Preise vergleichen zu können.

Wie nun erfreulicherweise festgestellt werden kann, stellen sich immer mehr Fitnessbetriebe darauf ein und geben nun Gesamtpreise an.

Dennoch sorgen immer noch einige Sport- und Fitnessstudios mit undurchsichtiger Preiswerbung für Beschwerden.



© Art_Photo / AdobeStock

Unsere aktuellen Verfahren gegen Fitnessstudios (Stand 15.9.26):

- **Reckert Fitness | LG Stuttgart, Urteil vom. 26.05.2025, Az. 38 O 30/25 KfH**
- **TopFit | OLG Stuttgart, Urteil vom 21.08.2025, Az. 2 U 2/24**
- **M&S Fitness | LG Rottweil, Urteil vom 30.05.2025, Az. 5 O 8/25 KfH**
- **Rückrat | OLG Karlsruhe, Urteil vom. 8.04.2025, Az. 14 U 104/24**
- **Betreiber folgender Studios: | fit+ Elzach, fit+ Lauf, fit+ Kappelrodeck, fit+ Appenweiler, fit+ Sinzheim – Eröffnung geplant | LG Baden-Baden, Urteil vom 08.07.2026, Az. 5 O 47/25 KfH**
- **TopFit | LG Ellwangen, Urteil vom 24.07.2026, Az. 5 O 38/26**

Aktuelle Infos und Änderungen zu den einzelnen Verfahren finden Sie online in unserer Verfahrensdatenbank unter **Unsere Klagen** | www.vz-bw.de/verbandsklagen

Kennen Sie Studios mit undurchsichtigen Preisangaben?

Melden Sie uns gerne kostenfrei Verstöße gegen die Preisangabenverordnung unter marktcheck@vz-bw.de



Ab Dezember: neue Regeln zur Produkthaftung

Ab dem 9. Dezember 2026 haben Verbraucher:innen mehr Rechte, wenn Produkte mangelhaft sind und Ihnen hierdurch ein Schaden entsteht.

Was bedeutet Produkthaftung?

Für Mängel einer Ware an sich haftet der Verkäufer im Rahmen der gesetzlichen Sachmängelgewährleistung. Schädigt das Produkt aber Verbraucher:innen oder andere Sachen des Käufers, so haftet hierfür der Hersteller im Rahmen der Produkthaftung.

Hersteller müssen also für Körper- oder Gesundheitsverletzungen einschließlich der medizinisch anerkannten Beeinträchtigungen der psychischen Gesundheit einstehen. Auch haften diese für entstandene Schäden an anderen Sachen als dem fehlerhaften Produkt, Datenschäden oder der Vernichtung von Daten. Die Produkthaftung bietet nur Rechte für Verbraucher:innen – im beruflichen Kontext findet sie keine Anwendung. Die Haftung tritt unabhängig davon ein, ob Hersteller den Fehler fahrlässig oder vorsätzlich verursachen.

Wer ist Hersteller?

Hersteller ist, wer ein Produkt oder eine Software selbst entwickelt, herstellt oder

es nach seinen Vorgaben entwerfen oder herstellen lässt. Die Haftung erstreckt sich auch auf Updates und Upgrades, da Hersteller damit auch nach dem Inverkehrbringen weiterhin Kontrolle über das Produkt ausüben.

Als Hersteller gilt auch, wer an einem fremden Produkt seinen Namen, seine Marke oder Logo anbringt und so als Hersteller auftritt.

Sofern der Hersteller seinen Geschäftssitz außerhalb der EU hat, können Ansprüche auch gegen Importeure, Lieferanten, sonstige Beauftragte des Herstellers, Fulfilment-Dienstleister, oder sogar gegen Online-Plattformen geltend gemacht werden.

Für welche Produkte wird gehaftet?

Die Produkthaftung wurde nun deutlich erweitert und gilt nicht nur mehr für physische Gegenstände, sondern für alle beweglichen Sachen, Rohstoffe oder Elektrizität. Daneben sind nun auch jegliche digitalen Produkte



© Dragana Gordic / AdobeStock

umfasst (Software, Cloud- und KI-Systeme, digitale Konstruktionsunterlagen) mit Ausnahme von Open-Source-Produkten. Das neue Produkthaftungsrecht gilt auch für Produktkomponenten und verbundene Produkte.

Wann ist ein Produkt fehlerhaft?

Ein Produkt ist fehlerhaft, wenn es beim Inverkehrbringen nicht die nach deutschem oder EU-Recht vorgeschriebenen Sicherheitsanforderungen erfüllt.

Dies können fehlende Kennzeichen (etwa CE-Kennzeichnung), fehlerhafte Montage- und Gebrauchsanleitungen sein,

aber auch fehlende Cybersicherheit von Produkten.

Besonderheiten

Zwar müssen Geschädigte weiterhin den Nachweis für Schäden erbringen, doch sind Unternehmen gegenüber Gerichten verstärkt zur Offenlegung von Beweismitteln verpflichtet. Ansprüche auf Produkthaftung verjähren in drei Jahren ab dem Tag nachdem der Geschädigte Kenntnis von dem Produktfehler hat. Ansprüche aus Produkthaftung bestehen zusätzlich neben etwaigen vertraglichen Schadensersatzansprüchen und der verschuldensabhängigen Haftung des Herstellers.

Ihr Weg zu uns

Beratung mit Termin

Vor Ort

Sie vereinbaren einen Termin in einer unserer Beratungsstellen – wir beraten Sie in einem persönlichen Gespräch vor Ort.

Telefonische Rückruf-Beratung

Viele Fragen lassen sich auch telefonisch klären. Vereinbaren Sie einfach einen Termin – wir rufen Sie an.

Video-Beratung

Beratung mit Bild und bequem von zu Hause? Buchen Sie einen Termin für unsere Video-Beratung via Microsoft Teams.

Terminvereinbarung

- Vor Ort in einer unserer Beratungsstellen
- Telefonisch: 0711 6691-10
- Online: [vz-bw.de/beratung/terminvereinbarung](https://www.vz-bw.de/beratung/terminvereinbarung)



Unsere Preise

[vz-bw.de/preise](https://www.vz-bw.de/preise)

Beratung ohne Termin

Schriftliche Online-Beratung

Sie schildern uns Ihr Anliegen oder Ihre Fragen über unser Online-Tool und bekommen eine schriftliche Antwort unserer Beratungskräfte. Die Bearbeitung kann mehrere Tage dauern.



Zum Beratungsportal:
service.verbraucherzentrale-bawue.de

Telefonische Express-Beratung

Die Beratung eignet sich für einfache Rechtsfragen, die sich ohne Unterlagen klären lassen. Unsere telefonische Express-Beratung kostet 1,99 Euro/Minute (inkl. Mehrwertsteuer, aus allen Netzen). Infos zum Datenschutz: www.vz-bw.de/datenschutz

Telekommunikation, Reise, allgemeines Verbraucherrecht **0 900 5 77 44 25**
Di bis Fr 9 – 12 Uhr und Mi + Do 15 – 18 Uhr

Bauen, Wohnen, Energieverträge **0 900 5 77 44 26**
Di bis Do 9 – 12 Uhr und Mi 15 – 18 Uhr

Altersvorsorge, Banken, Kredite **0 900 5 77 44 27**
Di 9 – 12 Uhr und Mi 15 – 18 Uhr

Versicherungen **0 900 5 77 44 29**
Do 15 – 18 Uhr und Fr 9 – 12 Uhr

Pflege und Gesundheit **0 900 5 77 44 28**
Mi 15 – 18 Uhr und Do 9 – 12 Uhr

Kontakt und Information

Info und Termintelefon
0711 6691-10

Kontaktformular
[vz-bw.de/kontakt](https://www.vz-bw.de/kontakt)

Instagram
[verbraucherzentrale.bw](https://www.instagram.com/verbraucherzentrale.bw)

Podcast
[vz-bw.de/Podcast](https://www.vz-bw.de/Podcast)

Ihre Verbraucherzentrale online

vz-bw.de



Änderungen möglich. Aktuelle Telefonzeiten unter www.vz-bw.de/telefonberatung.

Unterstützen Sie uns!

Mit Ihrem Mitgliedsbeitrag – mindestens 20 Euro im Jahr, gern auch mehr – unterstützen Sie die Verbraucherarbeit in Baden-Württemberg. So hätten wir in der Vergangenheit viele wichtige Prozesse ohne die Beiträge unserer Fördermitglieder nicht führen können. Wenn durch unsere Verfahren Allgemeine Geschäftsbedingungen kundenfreundlicher formuliert werden müssen oder unlautere Werbemaßnahmen verboten werden, kommen diese Ergebnisse allen Verbraucherinnen und Verbrauchern zugute. Natürlich sollen Sie als Fördermitglied auch persönlich profitieren: Wir bieten Ihnen regelmäßig aktuelle Informationen in unserer VerbraucherZeitung, die Sie als Mitglied frei Haus erhalten. Und nicht vergessen: Der Mitgliedsbeitrag kann auch steuerlich geltend gemacht werden, denn die Verbraucherzentrale ist eine gemeinnützige Organisation.



Beitrittserklärung

Ich werde Fördermitglied bei der Verbraucherzentrale Baden-Württemberg e. V. Meine Mitgliedschaft ist immer mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres kündbar. Mein Jahresbeitrag beträgt _____ Euro (mindestens 20,00 Euro)

Name	
Vorname	Titel
Straße, Hausnummer	
PLZ	Wohnort
Telefon	
E-Mail	
Datum	Unterschrift

Mitgliedsbeiträge für die Verbraucherzentrale Baden-Württemberg e. V. können steuerlich als Sonderausgaben geltend gemacht werden: Die Verbraucherzentrale Baden-Württemberg e. V. ist vom Finanzamt Stuttgart – Körperschaften wegen ausschließlicher und unmittelbarer Förderung der Verbraucherberatung als besonders förderungswürdig anerkannt (Freistellungsbescheid vom 22.6.2026, Nr. 99018/06485). Wir speichern die für unsere Mitgliederverwaltung erforderlichen personenbezogenen Daten elektronisch. Eine Weitergabe an Dritte erfolgt nicht. Weitere Hinweise zum Datenschutz finden Sie hier: www.vz-bw.de/datenschutz

Bitte abschicken an:

Verbraucherzentrale
Baden-Württemberg e.V.
Mitgliederbetreuung
Paulinenstraße 47
70178 Stuttgart

oder per
E-Mail: mitglieder@vz-bw.de
Fax: (0711) 66 91 50

Aktuelle Informationen erreichen mich am besten unter

☐ meiner Postanschrift

☐ meiner E-Mail Adresse

☐ meiner Faxnummer

Beitragszahlung

Sie können den Mitgliedsbeitrag per Überweisung, Dauerauftrag oder Einzugsermächtigung (SEPA-Lastschriftmandat) bezahlen. Wenn Sie uns ein SEPA-Lastschriftmandat erteilen, buchen wir den Mitgliedsbeitrag einmal im Jahr von ihrem Konto ab.

Bitte teilen sie uns Ihre Entscheidung mit und kreuzen Sie an:

☐ Ich möchte, dass der Mitgliedsbeitrag jährlich abgebucht wird. Senden Sie mir hierfür ein Formular für die Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandats zu.

☐ Ich überweise den Mitgliedsbeitrag nach Erhalt der Rechnung auf folgende Bankverbindung:

SozialBank AG

IBAN: DE13 3702 0500 0008 7201 01
BIC/SWIFT: BFSWDE33XXX
oder richte einen Dauerauftrag auf das oben genannte Konto ein.

Mitgliedsnummer/Mandatsreferenz
(auszufüllen von der Verbraucherzentrale Baden-Württemberg)

IMPRESSUM

Herausgeber: Verbraucherzentrale Baden-Württemberg e. V. | Paulinenstraße 47 | 70178 Stuttgart | Telefon 0711 6691-10 | Fax 0711 6691-50 | E-Mail info@vz-bw.de | [vz-bw.de](https://www.vz-bw.de) | **V.i.S.d.P.:** Cornelia Tausch, Vorständin | **Redaktion:** Niklaas Haskamp | **Gestaltung, Herstellung, DTP:** Bernhard Bausch (Burn&Art) | **Druck:** Senner Druckhaus GmbH, 72622 Nürtingen
Die in der Verbraucherzeitung veröffentlichten Beiträge sind urheberrechtlich geschützt | Nachdruck – auch auszugsweise – nur mit Zustimmung des Herausgebers.
Gefördert durch das Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg.

Kostenlose Online-Seminare

Anmeldung zu diesen Veranstaltungen online auf
www.vz-bw.de/onlineseminare-bw



Altersvorsorge, Banken, Kredite

6. Oktober 18 Uhr	Private Altersvorsorge (Kooperation mit der VHS Freiburg) Jeden Mittwoch, 12.30 Uhr: Infos zur neuen Altersvorsorge
8. Oktober 18 Uhr	Schritt für Schritt zum ETF
15. Oktober 18 Uhr	Immobilienfinanzierung (Kooperation mit der VHS Bad Urach-Münsingen)
15. Oktober 18 Uhr	Sparen für den Nachwuchs
20. Oktober 18 Uhr	Finanzprodukte für Berufsstarter:innen (Kooperation mit der VHS Freiburg)
20. Oktober 18 Uhr	Schritt für Schritt zum ETF (Kooperation mit dem Haus der Familie Heilbronn)
21. Oktober 18 Uhr	Geförderte Altersvorsorge
26. Oktober 18 Uhr	Staatlich geförderte Altersvorsorge – NEU (Kooperation mit der VHS Landkreis Rastatt)
5. November 18 Uhr	Immobilienfinanzierung (Kooperation mit der VHS Freiburg)
12. November 18 Uhr	Schritt für Schritt zum ETF (Kooperation mit der VHS Lahr)
18. November 18 Uhr	ETF Altersvorsorge (Kooperation mit VHS Landkreis Rastatt)
19. November 18 Uhr	Private Altersvorsorge (Kooperation mit der VHS Freiburg)
9. Dezember 18 Uhr	Schritt für Schritt zum ETF (Kooperation mit der VHS Landkreis Rastatt)
10. Dezember 18 Uhr	Geförderte Altersvorsorge

Versicherungen, Pflege, Gesundheit

29. Oktober 18 Uhr	Richtig versichert
2. November 15 Uhr	Vorsorgevollmacht und Betreuungsverfügung
3. Dezember 18 Uhr	Digitalisierung im Gesundheitswesen (Kooperation mit der VHS Unterland)
3. Dezember 18 Uhr	Pflegezusatzversicherung

Lebensmittel und Ernährung

5. Oktober 10.30 Uhr	Lebensmittelverschwendung stoppen
4. November 18 Uhr	Regionale Lebensmittel – nicht immer aus der Region (Kooperation mit der VHS Landkreis Rastatt)
4. November 18 Uhr	Nahrungsergänzung (Kooperation mit der VHS Neckarsulm)
16. November 14 Uhr	Zucker, Süßungsmittel und Zuckeralternativen
24. November 17 Uhr	Nahrungsergänzung
25. November 18 Uhr	Werbung und Wirklichkeit bei Lebensmitteln (Kooperation mit der VHS Freiburg)
3. Dezember 18 Uhr	High Protein – Hype oder tatsächlicher Proteinbedarf?
8. Dezember 18 Uhr	Ist fair drin, wo fair draufsteht? (Kooperation mit der VHS Freiburg)
17. Dezember 18 Uhr	Lebensmittelkennzeichnung (Kooperation mit der VHS Freiburg)

Telekommunikation, Internet, Verbraucherrecht

5. Oktober 14.00 Uhr	Reparieren ist das neue Kaufen
6. Oktober 12 Uhr	Altes Handy? Zeit für ein Comeback!
9. November 18 Uhr	Mobile und Online Payment (Kooperation mit der Gmünder VHS)
24. November 18 Uhr	Smartphone, Apps & Co (Kooperation mit der VHS Filderstadt)
28. Januar 2027 18 Uhr	Ärger mit Handwerkern vermeiden

Bauen, Wohnen, Energie

5. Oktober 18 Uhr	Nachtspeicheröfen sanieren – Erfahrungsbericht und Tipps eines Eigentümers
7. Oktober 18 Uhr	Fragen zur Heizkostenabrechnung?
8. Oktober 18 Uhr	Mach dein Zuhause klimafreundlich warm: Heizen mit erneuerbaren Energien (Kooperation mit der VHS Freiburg)
8. Oktober 10 Uhr	Heizungstausch 2.0: Clever planen, richtig entscheiden, Förderung sichern
12. Oktober 17 Uhr	Schimmel im Wohnraum
13. Oktober 17 Uhr	Ü20-PV-Altanlagen im Wandel: Repowering und Perspektiven nach dem EEG
19. Oktober 18 Uhr	Wärmepumpe im Bestand
20. Oktober 10 Uhr	Photovoltaik – Mit Sonne rechnen!
20. Oktober 15 Uhr	Einstecken und Sparen? – Erfahrungsbericht eines Energieberaters zu den Stecker-PV Geräten
21. Oktober 12 Uhr	Wie erfülle ich das EWärmeG?
29. Oktober 10 Uhr	Heizen mit Weitsicht: Warum jetzt der richtige Zeitpunkt für den Umstieg ist!
3. November 10 Uhr	Lohnt sich das für mich? Smart Meter, dynamische Stromtarife & intelligente Systeme – einfach erklärt
4. November 12 Uhr	Schimmel im Wohnraum
4. November 18 Uhr	Fragen zur Heizkostenabrechnung?
5. November 17 Uhr	Sonnige Zukunft: Betriebsmodelle für Photovoltaik auf Mehrfamilienhäusern
9. November 10 Uhr	Photovoltaik – Mit Sonne rechnen!
9. November 18 Uhr	Heizen der Zukunft: Fernwärme und Wärmepumpe im Stärken-Vergleich
10. November 11 Uhr	Ü20-PV-Altanlagen im Wandel: Repowering und Perspektiven nach dem EEG
10. November 18 Uhr	Rechtsfragen zur Energiewende in WEGs (Kooperation mit der Mannheimer Abendakademie)
12. November 17 Uhr	Heizungstausch 2.0: Clever planen, richtig entscheiden, Förderung sichern
12. November 18 Uhr	Wichtige Rechtsfragen zur Fernwärme!
16. November 10 Uhr	Heizen mit Weitsicht: Warum jetzt der richtige Zeitpunkt für den Umstieg ist!
23. November 10 Uhr	Lohnt sich das für mich? Smart Meter, dynamische Stromtarife & intelligente Systeme – einfach erklärt
23. November 18 Uhr	Kann Wasserstoff unsere Heizukunft sein?
30. November 17 Uhr	Heizungstausch 2.0: Clever planen, richtig entscheiden, Förderung sichern
2. Dezember 10 Uhr	Heizen mit Weitsicht: Warum jetzt der richtige Zeitpunkt für den Umstieg ist!
3. Dezember 17 Uhr	Schimmel im Wohnraum
7. Dezember 18 Uhr	Vertrautes Heim mit neuester Heiztechnik
10. Dezember 12 Uhr	Wie erfülle ich das EWärmeG?
16. Dezember 10 Uhr	Lohnt sich das für mich? Smart Meter, dynamische Stromtarife & intelligente Systeme – einfach erklärt
16. Dezember 18 Uhr	Fragen zur Heizkostenabrechnung
17. Dezember 18 Uhr	Energieanbieterwechsel – so geht's

Änderungen möglich. Aktuelle und weitere Termine unter vz-bw.de/onlineseminare



Ab jetzt finanziell unabhängig

Ein nachhaltiger Finanzplaner für Frauen

Die Wirtschaftsjournalistin **Anke Henrich** (u.a. Bild, Focus, Wirtschaftswoche) wurde mit dem „Deutschen Journalistenpreis“ ausgezeichnet. Sie ist außerdem Inhaberin einer Agentur für Mittelstandskommunikation.

1. Auflage 2025 | 208 Seiten | 16,5 x 22 cm
Buch € 20,00 | ISBN: 978-3-86336-175-4

Werden Sie finanziell unabhängig!

Frauen sind durchschnittlich weniger vermögend als Männer. Ihr Verdienst ist – häufig wegen Teilzeitarbeit – geringer. Dafür haben sie bei unbezahlter Care-Arbeit die Nase vorn. Bei der Rente macht das zusammengenommen den großen Unterschied: Altersarmut ist weiblich. Der Ratgeber zeigt, wie Vermögensaufbau und finanzielle Unabhängigkeit – auch mit eher wenig Geld – gelingen können. Und dass das oft viel einfacher ist, als Frauen vielleicht manchmal denken. Überhaupt damit anzufangen macht den Unterschied! Vier Frauen stehen für typische Fragestellungen – beim Berufsstart, in der Phase der Familiengründung, bei einer Trennung sowie kurz vor dem Rentenalter. Für jede Lebensphase werden passende Strategien exemplarisch vorgestellt.

- Warum Rentenlücken entstehen und wie der Kassensturz klappt
- Welche Stellschrauben für eine gute Altersvorsorge wichtig sind
- Was bei Trennung oder Scheidung zu regeln ist
- Warum die Zeit beim Sparen und Geldanlegen auf ihrer Seite ist
- Lohnen sich Geldanlagen mit grünem Label?
- Erbschaften bringen nicht immer finanzielle Vorteile



ETF als Geldanlage und Altersvorsorge

Bequem und rentabel investieren

1. Auflage 2025 | 256 Seiten | 16,5 x 22 cm
28,00 € | Buch | ISBN: 978-3-86336-421-2
22,99 € | E-Book (E-Pub)
ISBN: 978-3-86336-370-3
22,99 € | E-Book (PDF)
ISBN: 978-3-86336-376-5



Eine erfolgreiche Anlagestrategie? ETFs ...

Das in ETF verwaltete Vermögen ist in den letzten Jahren rasant gewachsen und beträgt mittlerweile über 1,4 Billionen Euro. Allein an der Frankfurter Wertpapierbörse werden über 2.000 verschiedene ETF gehandelt. Auch in der Beratungspraxis der Verbraucherzentralen nimmt das Interesse an ETF seit Jahren zu.

Eine erfolgreiche Anlagestrategie muss einfach und intelligent sein. Aktien-ETF spielen dabei eine zentrale Rolle, denn sie ermöglichen es auch Kleinanlegern, zu einem Bruchteil der Kosten anderer Fonds und privater Versicherungen langfristig gewinnbringend und dank breiter Streuung mit begrenztem Risiko am Aktienmarkt zu investieren.

Alles, was man wissen muss, um den Vermögensaufbau in die eigene Hand zu nehmen: Der Ratgeber erklärt, was ETF sind und warum sie die erste Wahl bei Geldanlage und Altersvorsorge sein sollten. Und er zeigt, wie sich gute und günstige ETF finden lassen und worauf es dabei ankommt. Praxisnah werden alle Schritte von der Auswahl über den Kauf bis hin zum Verkauf und lebenslangem Entnahmeplan erläutert.



Das Mieter-Handbuch

Mietvertrag, Nebenkosten, Modernisierung, Mietminderung, Kündigung

5. Auflage 2026 | 240 Seiten | DIN A4
20,00 € | Buch | ISBN: 978-3-86336-435-9
15,99 € | E-Book (E-Pub) | ISBN: 978-3-86336-384-0

Gut orientiert in Mietrechtsfragen

Die Wohnung hat Mängel – Ihre Betriebskostenabrechnung ist fehlerhaft – Sie haben eine ungerechtfertigte Mieterhöhung bekommen? Dieses Handbuch schafft Klarheit: Sie erfahren unter anderem, wann Sie als Mieter die Miete mindern können, wie eine ordnungsgemäße Abrechnung aussehen sollte und an welche Vorgaben Vermieter bei einer Mieterhöhung gebunden sind. Mit den passenden Vertragsformularen und zahlreichen Checklisten haben Sie eine sichere Grundlage für Ihre Verhandlungen mit dem Vermieter.

- Mietrecht für Mieter – in Zusammenarbeit von Verbraucherzentrale mit dem **DMB Deutscher Mieterbund**.
- Geordnet nach zentralen Themen, einfach und übersichtlich erklärt, informiert Sie dieser Ratgeber über die aktuelle Rechtslage und über Ihre Handlungsmöglichkeiten bei Konflikten.
- Unsere Mietvertragsformulare, Checklisten und Mustervereinbarungen können Sie einsetzen, um schon im Vorfeld Konflikte gar nicht erst entstehen zu lassen – aber auch, um Ihre Betriebskostenabrechnung Schritt für Schritt zu überprüfen.
- Plus: Einfache, klare Erläuterungen zu den Einsatzmöglichkeiten der einzelnen Formulare.



Bestellmöglichkeiten

Im Online-Shop unter <https://shop.verbraucherzentrale.de/> oder unter 0211 / 91 380-1555.

Die Ratgeber sind auch in den Beratungsstellen der Verbraucherzentralen und im Buchhandel erhältlich.

Gesundheit & Pflege



Auch als
eBOOK

Fit und gesund – für Frauen ab 50

Physiologie, Bewegung, Ernährung
– für mehr Lebensqualität

1. Auflage 2025 | 192 Seiten |
16,5 x 22 cm
Buch € 20,00 | ISBN: 978-3-
86336-179-2
E-Book (E-Pub) | E-Book (PDF)

- Menopause, Hormonhaushalt, Knochenbau, Nährstoffbedarf: Was verändert sich im weiblichen Körper?
- Ernährung: Was und wie viel tut mir gut? Welche Nährstoffe jetzt wichtig werden

Wir werden 100

Eine heute 50-jährige Frau wird im Durchschnitt 88,2 Jahre alt. Sie kann mit einer 13-prozentigen Wahrscheinlichkeit überdies auch noch ihren 100. Geburtstag erleben. Doch wie sieht das Leben im vermeintlichen Alter aus, das noch so weit weg scheint? Der Ratgeber behandelt die Themen Physiologie, Bewegung, Ernährung, Schmerzen behandeln, Immunsystem stärken und geistige Fitness.

Energie & Umwelt

Ratgeber Heizung

Wärme und Warmwasser für mein Haus

5. Auflage 2023 | 240 Seiten | 16,5 x 22 cm
Buch 24,00 € | ISBN: 978-3-86336-184-6
E-Book (PDF) 19,99 € | ISBN: 978-3-86336-327-7



Ihre individuelle Energiewende

Der Austausch einer alten, ineffizienten Heizungsanlage ist wichtiger denn je und bietet zahlreiche Vorteile: geringere Verbrauchskosten durch effizienteres Heizen, größere Versorgungssicherheit durch die Nutzung erneuerbarer Energien, mehr Unabhängigkeit von den Preissprüngen bei fossilen Brennstoffen und weniger CO₂-Ausstoß durch klimafreundliches Heizen.

Auch als
eBOOK

- Gesetzliche Rahmenbedingungen für Neubauten und Bestandsgebäude.
- Die verschiedenen Haustechniken mit ihren Vor- und Nachteilen: von der Wärmepumpe über die Solaranlage bis zum Blockheizkraftwerk
- Einsatzmöglichkeiten im Neubau und bei der Modernisierung: Welche Haustechnikvarianten passen zu Ihrer Situation und wie rechnen sie sich?
- Wirtschaftlichkeit individuell berechnen: So ermitteln Sie die wichtigsten Kennzahlen für Ihr Vorhaben.

Mit umfangreichen Checklisten und vielen Beispielrechnungen.



Das Vorsorge-Handbuch

Patientenverfügung, Vorsorgevollmacht, Betreuungsverfügung, Testament

Jan Bittler ist Fachanwalt für Erbrecht. Carina Frey ist Journalistin und Buchautorin. Heike Nordmann ist Referentin für Tagespflege und Wohngemeinschaften beim Landesverband freie ambulante Krankenpflege NRW. Wolfgang Schuldzinski ist Rechtsanwalt und Vorstand der Verbraucherzentrale NRW.

ca. 200 Seiten | vierfarbig | Format 21,0 x 29,7 cm | kartoniert
Buch € 16,00 | ISBN 978-3-86336-430-4 | 10. Auflage



Die wichtigsten Vollmachten und Verfügungen, die jeder haben sollte

In einem praktischen Ratgeber: Patientenverfügung, Vorsorgevollmacht, Betreuungsverfügung, Sorgerechtsverfügung. Wenn Sie die Formulare digital ausfüllen möchten, finden Sie die diese hier. Außerdem: In fünf Schritten zum Testament. Das Wichtigste zum Erbrecht und wie Sie ein Testament oder einen Erbvertrag aufsetzen – mit Mustertestamenten.

Mein Haus – fit für die Zukunft

Komfortabel, energiesparend, finanziell abgesichert

1. Auflage 2026 | ca. 192 Seiten | 16,5 x 22 cm
Buch 24,00 € | ISBN: 978-3-86336-433-5



Im Eigenheim zu wohnen, kann ein Segen sein, aber auch belasten, wenn es zu körperlichen Einschränkungen kommt. Steile Treppen, enge Bäder, schmale Türen oder Stufen im Wohnbereich können die Lebensqualität erheblich einschränken. Wer aber klug plant und vorausschauend modernisiert, macht sein Haus fit für die besten Jahre. Dabei geht es auch darum, die energetischen Anforderungen in den Blick zu nehmen. Denn mit großer Wahrscheinlichkeit werden die Energiekosten steigen.

- Gut wohnen: Kleinere Anpassungen und technische Lösungen
- Tipps und Ideen zum Umbau: Badezimmer, Eingangsbereich, Treppenhaus
- Praxisbeispiele: vier Grundrisse zeigen, was möglich ist
- Bestandsaufnahme - was ist die Immobilie wert?
- Energetische Sanierung - was ist erforderlich und sinnvoll?
- Finanzielle Möglichkeiten: Wie lassen sich Umbau und Sanierung finanzieren?



Bauen & Wohnen



Ratgeber Immobilienkauf

Planen, finanzieren, entscheiden

1. Auflage 2025 | 208 Seiten | 16,5 x 22 cm

Buch 24,00 € | ISBN: 978-3-86336-423-6

E-Book (E-Pub) 19,99 € | ISBN: 978-3-86336-367-3



Ihr Kompass auf dem Weg zur eigenen Immobilie – mit Tipps, Checklisten und Praxis-Beispielen.

- Die richtige Finanzierungsstrategie wählen und alle Fördermöglichkeiten nutzen
- Finden, vergleichen, verhandeln
- Bauen in Eigenregie p Kauf vom Bauträger schlüsselfertig
- Gebrauchte Häuser: Fallen erkennen und vermeiden
- Sanierung planen und finanzieren
- Was beim Wohnungskauf wichtig ist
- Vom Grundbuch-Check zum Notarvertrag

Auch als
eBOOK

Haus oder Wohnung? Kaufen oder bauen?

Wer den Traum von den eigenen vier Wänden realisieren möchte, braucht sichere Orientierungs- und Entscheidungshilfen. Am Anfang steht immer die Frage: Kann ich mir eine eigene Immobilie überhaupt leisten? Mit welchen Kosten muss ich bei welchem Objekt rechnen? Ist der Finanzrahmen klar, begleitet der Ratgeber Schritt für Schritt bis zum Kauf.

Essen & Trinken



Gut essen in Schwangerschaft und Stillzeit

Das Beste für Mutter und Kind

1. Auflage 2026 | 176 Seiten | 16,5 x 22 cm

Buch 20,00 € | ISBN: 978-3-86336-437-3



So geht gute Ernährung

Dem Baby schon im Bauch einen guten Start ins Leben zu bieten – diesen Wunsch teilen Sie mit allen werden-den Eltern. Aber wie sieht eine optimale Ernährung für Mutter und Kind aus? Was darf, was kann, was muss wirklich auf den Speiseplan?

Der Ratgeber gibt Ihnen Orientierung und räumt mit **Ernährungsmythen** auf:

- Gibt es „verbotene“ oder besonders förderliche Lebensmittel und Ernährungsformen für schwangere und stillende Frauen?
- Was zu einer optimalen Ernährung gehört – vom Kinderwunsch über Schwangerschaft und Wochenbett bis zur Stillzeit.
- Von (Mikro-)Nährstoffen, Energiebedarf und Nahrungsergänzungsmitteln: Was Mutter und Baby wirklich brauchen.
- Wie bringt man frisches, gesundes Essen auf den Tisch, wenn ein Säugling und der neue Familienalltag wenig Zeit zum Kochen lassen? Energiereiche und leckere Rezepte liefern Inspiration.



So gut schmeckt Klimaschutz

Kochen, genießen, Umwelt schonen

Die Autorin **Melanie Kirk-Mechtel** ist Ernährungswissenschaftlerin und arbeitet als freie Texterin, Fachautorin und Online-Redakteurin. Eine klima- und umweltfreundliche Ernährung gehört nicht nur zu ihren beruflichen Schwerpunkten, sondern ist auch ein ganz persönliches Anliegen.

1. Auflage 2023 | 192 Seiten | Buch 20,00 € | ISBN: 978-3-86336-177-8

E-Book (E-Pub) 15,99 € | ISBN: 978-3-86336-334-5

E-Book (PDF) 22,99 € | ISBN: 978-3-86336-333-8



Der Ratgeber „So gut schmeckt Klimaschutz“ zeigt, wie der persönliche Speiseplan mit dem Klima zusammenhängt und gibt Tipps, wie sich der ökologische Fußabdruck verkleinern lässt. Damit wird das Essen nicht nur klima- und umweltfreundlicher, sondern auch bunt und gesund. Und das Beste: Klimaschutz schmeckt!

- Warum ist „regional und saisonal“ eigentlich so wichtig?
- Was haben Käse und Flug-Obst mit dem Klima zu tun?
- Leben Vegetarier:innen oder Veganer:innen umweltfreundlicher?